

Bundessozialgericht
- 7 RAr 75/79 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August
1980 ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt und eine Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 139
des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl I
582) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin bezog bis zum 13. Oktober 1975 Arbeitslosengeld (Alg) und im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe (Alhi). Vom 15. März bis zum 30. Juni 1976 war sie als Fotolaborantin beschäftigt. Am 15. September 1976 meldete sie sich erneut arbeitslos und beantragte Alhi. Ihr Ehemann bezog ab 1. September 1976 Alhi nach Leistungsgruppe C in Höhe von 139,20 DM wöchentlich und ab 27. Oktober 1976 in Höhe von 152,40 DM wöchentlich. Mit Wirkung vom 1. September 1976 war in seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III eingetragen, in derjenigen der Klägerin die Steuerklasse V. Das Arbeitsamt lehnte mit Bescheid vom 12. November 1976 (Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1976) den Antrag nach § 139 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) ab, weil dem Ehemann ein höherer Alhi-Betrag zustehe.

Mit Urteil vom 24. Oktober 1977 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 10. Mai 1979 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Anspruch der Klägerin auf Alhi scheitere allein an der Vorschrift des § 139 AFG. Diese Vorschrift sei mit der Verfassung vereinbar. Aus Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) sei nicht zu folgern, daß Eheleute stets mehr oder mindestens gleichviel erhalten müßten wie Ledige. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung für die Alhi sei gem § 138 Abs 1 Nr 2 AFG das Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten auf den Alhi-Anspruch anzurechnen. Unverheiratete zusammenlebende Paare würden allerdings von dieser Bestimmung nicht erfaßt. Bei ihnen finde aber die Anrechnung praktisch nach § 138 Abs 1 Nr 1 AFG statt, soweit der Arbeitslose von dem Partner Leistungen erhalte. Wenn bei einem unverheiratet zusammenlebenden Paar der eine Partner dem andere keine Leistungen erbringe, sei § 138 Abs 1 Nr 2 AFG analog anzuwenden. Ebenso sei eine analoge Anwendung des § 139 AFG auf unverheiratete Paare mit gemeinsamem Haushalt geboten.



- 3 -

Die Klägerin macht mit der Revision geltend, § 139 AFG verstoße gegen Art 3 und Art 6 GG. Es gehe nicht an, die verfassungswidrige Regelung des § 139 AFG über ihren Wortlaut hinaus auch auf eine Gruppe von Bürgern anzuwenden, die im Wortlaut der Bestimmung nicht angesprochen sei. Mit der Erwägung, daß die Alhi eine an der Bedürftigkeit orientierte Leistung sei, könne man die Verfassungswidrigkeit des § 139 AFG nicht widerlegen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Mai 1979, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Oktober 1977 sowie den Bescheid vom 12. November 1976 idF des Widerspruchsbescheids vom 6. Dezember 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Alhi ab 15. September 1976 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

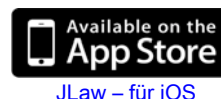
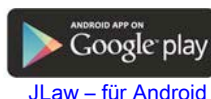
II

Gem Art 100 Abs 1 GG ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen. Der Senat hält die Vorschrift des § 139 AFG für verfassungswidrig. Bei der Entscheidung des Rechtsstreits kommt es auf die Gültigkeit der Vorschrift an.

Bei Gültigkeit des § 139 AFG wäre die Revision zurückzuweisen. Dem Grunde nach erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi. Sie ist nach den Akten, auf die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das LSG Bezug genommen hat, arbeitslos gewesen, hat der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt. Die Klägerin war auch bedürftig und ihr Alg-Anspruch war verbraucht. Bis zum 13. Oktober 1975, also innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, hatte sie Alg bezogen, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs 3 AFG erloschen war (§§ 134 bis 138 AFG).

Erfüllen Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi, so wird gem § 139 AFG Alhi nur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberechtigt bestimmt worden ist. Solange die Ehegatten diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird die Alhi dem Ehegatten gewährt, dem der höhere Betrag zu steht. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind im Falle der Klägerin erfüllt. Die Klägerin lebte nach ihren Angaben zum Alhi-Antrag mit ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt. Im Widerspruchsbescheid wird der Ehemann der Klägerin als derjenige bezeichnet, dem der höhere Alhi-Betrag zustand. Dies hat die Klägerin nie bestritten, so daß von dieser Angabe im Widerspruchsbescheid ausgegangen werden kann; auch das LSG geht davon aus.

Bei Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 139 AFG wäre dagegen die Revision begründet und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide und Urteile zu verurteilen, der Klägerin ab 15. September 1976 Alhi zu gewähren. Allerdings wäre bei Verfassungswidrigkeit des § 139 AFG die Vorschrift des § 138 Abs 1 Nr 2 AFG anzuwenden, dh, daß auf die Alhi der Klägerin die Alhi des Ehemannes nach Abzug von 75,-- DM wöchentlich anzurechnen wäre. Es besteht indessen kein Anhaltspunkt für die Vermutung, daß auch bei Anwendung dieser Vorschrift die Alhi der Klägerin entfallen würde; dies ist später noch darzustellen.

Die Vorschrift des § 139 AFG verstößt gegen Art 6 Abs 1 GG. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Bestimmung des § 139 AFG benach-



teilt Eहेleute, indem sie einem von ihnen den Alhi-Anspruch ganz entzieht. Verheiratete Personen dürfen nach Art 6 GG nicht allein deshalb, weil sie verheiratet sind, im Rahmen einer freiwilligen Fürsorgemaßnahme des Staates - wie der Alhi - weniger erhalten als Ledige. Dem Gebot des Ehe- und Familienschutzes widerspricht es allerdings nicht in jedem Falle, wenn der Staat die Lebens- und Interessengemeinschaft der Ehegatten und die sich daraus ergebende wirtschaftliche Situation bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt. Es bedarf aber einleuchtender Sachgründe, die erkennen lassen, daß eine für Ehegatten ungünstige Regelung ihren Grund in der durch die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft gekennzeichneten besonderen Situation der Ehegatten hat. Auch muß die Berücksichtigung dieser besonderen Lage gerade in dem konkreten Sachverhalt den Gerechtigkeitsvorstellungen der Allgemeinheit entsprechen und darf nicht als Diskriminierung der Ehe erscheinen (BVerfGE 24, 104, 109).

Als Grund für die besondere Behandlung der verheirateten Arbeitslosen in § 139 AFG scheidet ihre gesetzliche Unterhaltspflicht aus. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit der Bestimmung des § 138 Nr 1 und 2 AFG. Danach sind im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung als Einkommen zu berücksichtigen Leistungen, die der Arbeitslose von Dritten erhält oder beanspruchen kann sowie das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Zur Vorgängervorschrift des § 150 Abs 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) hat das BVerfG bereits ausgeführt, gegenüber seinem Ehegatten stehe dem Arbeitslosen allerdings häufig ein Unterhaltsanspruch zu. Dies sei aber nicht immer der Fall und vom Gesetz nicht zur Voraussetzung der Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten gemacht. Das Gesetz gehe allein vom ausreichenden Einkommen des Ehegatten und von der Zugehörigkeit des Arbeitslosen zur Haushaltsgemeinschaft aus; die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle und werde deshalb auch nicht erwähnt (BVerfGE 9, 20, 30). Das gleiche gilt für § 139 AFG. In der Bestimmung geht es wie in § 138 Abs 1 Nr 2 AFG darum, den Ein-



fluß von Einkommen des Ehegatten auf den Alhi-Anspruch des Antragstellers zu bestimmen. Auch § 139 AFG knüpfe also nicht an die Unterhaltspflicht, sondern daran an, daß die Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben und zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi erfüllen.

Aus diesen Gründen sind Ehegatten vergleichbar mit nicht-verheirateten Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben und ebenfalls beide die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi erfüllen. Gegenüber diesen Personen werden Eheleute durch die Vorschrift des § 139 AFG benachteiligt, ohne daß sich dafür Sachgründe erkennen lassen. Eine Anwendung des § 139 AFG auf nichtverheiratete Arbeitslose ist wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift entgegen der Meinung des ISG ausgeschlossen.

Zur Ermittlung des Nachteils, der sich aus § 139 AFG ergibt, ist der eine den Ehegatten verbleibende Alhi-Anspruch mit den Alhi-Ansprüchen von im gemeinsamen Haushalt lebenden nicht verheirateten Arbeitslosen zu vergleichen. Gem § 136 AFG beträgt die Alhi 58 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Der § 111 Abs 2 Satz 2 AFG gilt entsprechend (§ 136 Abs 3 Satz 2 AFG). Bei entsprechenden Unterschieden im Einkommen der Ehegatten wird der Besserverdienende die Lohnsteuerklasse III wählen und damit nach § 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Buchst c AFG Anspruch auf Alhi nach der Leistungsgruppe C haben, während die vergleichbaren nichtverheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder nur Alhi nach Leistungsgruppe A bekommen können. Die hier anzuwendende AFG-Leistungsverordnung 1976 vom 2. Januar 1976 (BGBl I, 17) sah vom niedrigsten zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt (10,-- DM) bis zu einem Arbeitsentgelt von 100,-- DM bei der Leistungsgruppe C keine höhere Alhi vor als bei Leistungsgruppe A. Je höher aber das Arbeitsentgelt war, desto größer wurde der Unterschied. Der Ehemann der Klägerin erhielt zB bei einem Arbeitsentgelt von 320,-- DM nach Leistungsgruppe C Alhi in Höhe von 139,20 DM, während er bei Leistungsgruppe A Alhi in Höhe von 129,60 DM bekommen hätte. Das höchste in der Lei-



stungsverordnung 1976 geregelte Arbeitsentgelt führte in Leistungsgruppe C gegenüber Leistungsgruppe A zu einem um 48,-- DM höheren Alhi-Betrag. Allein durch die Gewährung der höheren Alhi nach Leistungsgruppe C für den einen Ehegatten wird deshalb der Verlust der Alhi des anderen Ehegatten nur dann ausgeglichen, wenn die Alhi des ersten sehr hoch und diejenige des zweiten sehr niedrig ist.

Die hier zu vergleichenden nichtverheirateten Arbeitslosen mit gemeinsamem Haushalt haben aber nicht etwa jeder für sich Anspruch auf volle Alhi ohne Rücksicht auf die Alhi des anderen. Vielmehr ist im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach § 138 Abs 1 Nr 1 AFG möglicherweise die Alhi des einen im Ergebnis teilweise als Einkommen des anderen zu berücksichtigen und die Alhi jedes der beiden Partner wegen der Alhi des anderen zu kürzen. Dies war früher im Gesetz ausdrücklich geregelt. In § 149 Abs 5 AVAVG war bestimmt, daß das Einkommen einer Person, mit dem der Arbeitslose in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in gleicher Weise zu berücksichtigen sei wie das Einkommen des Ehegatten. Das BVerfG hat diese Bestimmung als verfassungsgemäß angesehen und dazu ausgeführt, nach § 150 Abs 1 Nr 1 AVAVG (= § 138 Abs 1 Nr 1 AFG) seien allgemein Haushaltsgemeinschaften bei der Ermittlung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Es müsse lediglich im Einzelfall festgestellt werden, ob und inwieweit der Arbeitslose von den anderen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft Leistungen empfängt, die seinen Unterhalt decken und damit die Bedürftigkeit ausschließen. Auch wenn es die Vorschrift des § 149 Abs 5 AVAVG nicht gäbe, müßte die Wirkung der eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft auf die Bedürftigkeit des Arbeitslosen im Einzelfall geprüft werden. Der § 149 Abs 5 AVAVG erspare nur solche individuellen Prüfungen. Es sei gerechtfertigt gewesen, den Typ der eheähnlichen Gemeinschaft in die Regelung betreffend die Haushaltsgemeinschaften von Ehegatten einzubeziehen. Dafür sei wesentlich die Erfahrungstatsache, daß in einer eheähnlichen Gemeinschaft wie in einer echten Ehe aus einem Topf gewirtschaftet werde (BVerfGE 9, 20, 32).



Das AFG enthält keine Regelung wie § 149 Abs 5 AVAVG. Im Regierungsentwurf zum AFG ist zur Begründung ausgeführt, auf eine Berücksichtigung von eheähnlichen Gemeinschaften könne verzichtet werden. Es genüge, daß Unterhaltsleistungen, die einem Empfänger von Alhi im Rahmen eines derartigen Verhältnisses zufließen, bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen seien (BT-Drucks V 2291 S 87 zu § 137).

Dem Senat ist nicht bekannt, ob die Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bestimmung des § 138 Abs 1 Nr 1 AFG bei eheähnlichen Haushaltsgemeinschaften überhaupt anwendet, insbesondere auch dann, wenn beide Partner arbeitslos sind und Alhi beantragt haben. Das Bestehen einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft und ihre Beibehaltung während einer Zeit, in der beide Partner arbeitslos sind, wird sich oft überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beweisen lassen. Sollte die BA das Bestehen solcher Gemeinschaften allgemein nicht berücksichtigen und diese Praxis mit dem AFG vereinbar sein, so würde die Verfassungswidrigkeit des § 139 AFG auf der Hand liegen. Arbeitslose Eheleute würden nämlich zusammen immer nur eine Alhi bekommen, nichtverheiratete Personen in gleicher Lage dagegen zwei Alhi-Beträge. Wie dargelegt, würde der Verlust der einen Alhi nur bei extremen Fallgestaltungen durch die höhere Leistungsgruppe C beim einen Ehegatten ausgeglichen.

Der § 139 AFG wäre aber auch dann verfassungswidrig, wenn bei arbeitslosen Partnern einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft nach § 138 Abs 1 Nr 1 AFG eine Anrechnung von Alhi-Zahlungsbeträgen stattzufinden hätte. Allerdings würde dann, wie darzulegen sein wird, je nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte im Bemessungszeitraum die Alhi eines der beiden Partner gekürzt werden. Trotzdem blieben aber die Eheleute durch § 139 AFG jedenfalls in vielen Fällen benachteiligt.

Die Anrechnung von Alhi-Zahlungsbeträgen arbeitsloser Partner einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft nach § 138 Abs 1 Nr 1 AFG könnte auf zweierlei Weise erfolgen: Entweder wird davon ausgegangen, daß nur die Differenz der beiden Alhi-



Beträge verschoben wird; dem Partner mit der geringeren Alhi würde dabei die Hälfte des Unterschieds zwischen diesem Betrag und der höheren Alhi des anderen Partners zugewendet. Die Anwendung des § 138 Abs 1 Nr 1 AFG würde sich in dieser Anrechnung erschöpfen, denn es würde davon ausgegangen, daß der Bezieher der höheren Alhi von seinem Partner nichts bekommt. Beispielsweise wären bei Arbeitslöhnen der Partner von 500,-- und 250,-- DM und entsprechenden Alhi-Beträgen nach Leistungsgruppe A von 186,-- DM (Alhi 1) und 122,40 DM (Alhi 2)

nur 186,-- DM
- 122,40 DM
= 63,60 DM : 2 = 31,80 DM auf die Alhi 2 anzurechnen. Diese wäre mit 122,40 DM
- 31,80 DM
= 90,60 DM auszus zahlen, die Alhi 1 mit 186,-- DM.
Beide zusammen erhielten 90,60 + 186,-- = 276,60 DM.

Bei gleichem Arbeitsentgelt würde sich für Eheleute aus § 139 AFG ein erheblicher Nachteil ergeben. Sie würden nur die Alhi nach dem Arbeitsentgelt von 500,-- DM bei Leistungsgruppe C erhalten = 205,80 DM. Noch größer wäre der Nachteil der Eheleute, je geringer die Unterschiede der Arbeitsverdienste wären. Die Anrechnung nur der Differenz zwischen den Alhi-Beträgen der beiden Partner würde zu dem bedenklichen Ergebnis führen, daß bei gleichen Arbeitslöhnen die Alhi-Zahlbeträge überhaupt nicht gekürzt würden. Der Nachteil für die Eheleute fiel dagegen geringer aus, wenn die Unterschiede der Arbeitsverdienste größer wären.

Auch bei der zweiten Berechnungsweise nach § 138 Abs 1 Nr 1 AFG ergeben sich deutliche Nachteile für Eheleute. Bei dieser Berechnungsweise wird davon ausgegangen, daß jeder Partner der eheähnlichen Gemeinschaft seinen Alhi-Zahlbetrag voll in den gemeinsamen Topf einbringt und daß er gleichberechtigt an den Ausgaben aus dem Topf teilhat. Ihm fließt im Ergebnis die Hälfte der Einnahmen des anderen Partners zu. Sind beide Partner arbeitslos, so steht die Alhi nach § 136 AFG unabhängig von der Gemeinschaft für jeden fest. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist aber für die Ermittlung des aus-



zuzahlenden Betrages nach § 138 AFG jeweils der Zahlbetrag der Alhi des anderen zu berücksichtigen, indem er zur Hälfte auf die Alhi angerechnet wird. Der § 138 Abs 1 Nr 1 AFG ist demgemäß nach folgender Formel anzuwenden, wobei die Alhi-Beträge nach der Leistungsverordnung 1976 mit a (= Alhi 1) und b (= Alhi 2) und die nach Anwendung des § 138 Abs 1 Nr 1 AFG zu gewährenden Zahlbeträge mit x für den ersten Partner und y für den zweiten Partner bezeichnet werden.

$$\text{Ansatz: } x = a - 1/2 y$$

$$y = b - 1/2 x$$

$$x = a - 1/2 (b - 1/2 x) = a - 1/2 b + 1/4 x$$

$$x - 1/4 x = a - 1/2 b$$

$$3/4 x = a - 1/2 b$$

Ergebnis:

$$x = 4/3 a - 4/6 b = 2/3 b$$

oder $y = 4/3 b - 4/6 a = 2/3 a$

Beispiel 1: Arbeitsentgelte = 370,-- DM und 165,-- DM ergeben:

Alhi 1 (a) nach Leistungsgruppe A = 147,60 DM;

Alhi 2 (b) nach Leistungsgruppe A = 73,20 DM,

$$\begin{aligned} \text{Zahlbetrag der Alhi 1 (x)} &= 4/3 \text{ mal } 147,60 \text{ DM} = 196,80 \text{ DM} \\ - (2/3 \text{ mal } 73,20 \text{ DM} =) &= \underline{48,80 \text{ DM}} \\ &= 148,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Zahlbetrag der Alhi 2 (y)} &= 4/3 \text{ mal } 73,20 = 97,60 \text{ DM} \\ - (2/3 \text{ mal } 147,60 \text{ DM} =) &= \underline{98,40 \text{ DM}} \\ &= - 0,80 \text{ DM} \end{aligned}$$

Beide Partner zusammen erhalten 148,-- DM = etwa die Alhi 1.
Es läßt sich verallgemeinern:

Wenn die Alhi des einen Partners einer nichtehelichen Haushaltsgemeinschaft nach § 136 AFG doppelt so hoch ist wie diejenige des anderen oder noch höher, so entfällt die Alhi des anderen ganz, und umgekehrt ist auf die Alhi des Mehrverdienenden nichts anzurechnen. Eheleute mit solchen Unterschieden bei der Alhi haben unter den bereits dargestellten Bedingungen einen Vorteil dadurch, daß die Alhi des besser verdienenden Teils nach der Leistungsgruppe C berechnet wird.



Dieser Vorteil wirkt sich aber, wie dargestellt, erst aus, wenn das Arbeitsentgelt des Besserverdienenden mehr als 100,-- DM betrug.

Beispiel 2:

Beläuft sich die Alhi des einen Partners der eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft bei dem Arbeitsentgelt von 500,-- DM auf 186,-- DM und diejenige des anderen Partners bei einem Arbeitsentgelt von 300,-- DM auf 122,40 DM, so ergibt sich nach der Formel die Rechnung:

$$\begin{aligned} \text{Zahlbetrag Alhi 1} &= 4 \times 186,-- \text{ DM} = 744,-- \text{ DM} : 3 = 248,-- \text{ DM} \\ &\quad - (2 \times 122,40 \text{ DM} = 244,80 \text{ DM} : 3 =) \underline{81,60 \text{ DM}} \\ &= 166,40 \text{ DM} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Zahlbetrag Alhi 2} &= 4 \times 122,40 \text{ DM} = 489,60 \text{ DM} : 3 = 163,20 \text{ DM} \\ &\quad - (2 \times 186,-- \text{ DM} = 372,-- \text{ DM} : 3 =) \underline{124,-- \text{ DM}} \\ &= 39,20 \text{ DM} \end{aligned}$$

Damit wird die Hälfte des Zahlbetrags der Alhi 1, nämlich 83,20 DM, auf die Alhi 2 angerechnet

$$\begin{aligned} &- 122,40 \text{ DM} \\ &- 83,20 \text{ DM} \\ &= \underline{39,20 \text{ DM}} \end{aligned}$$

und umgekehrt die Hälfte von 39,20 DM auf die Alhi 1

$$\begin{aligned} &- 186,-- \text{ DM} \\ &- (39,20 \text{ DM} : 2 =) \underline{19,60 \text{ DM}} \\ &= \underline{166,40 \text{ DM}} \end{aligned}$$

Die Partner erhalten in diesem Beispiel zusammen

$$\begin{aligned} &166,40 \text{ DM} \\ &+ 39,20 \text{ DM} \\ &= \underline{205,60 \text{ DM}} \end{aligned}$$

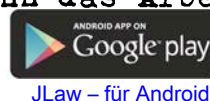
also 19,60 DM mehr als die Alhi des besserverdienenden Teils. Nach § 139 AFG würde sich für Eheleute bei gleichen Verdiensten, wenn der Ehemann der Steuerklasse III hätte, eine Alhi von 205,80 DM ergeben.

Beispiel 3:

Ungünstiger für die Eheleute fällt der Vergleich mit nichtverheirateten Paaren aus, wenn das Arbeitsentgelt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Partner annähernd gleich ist. Im vorliegenden Falle hatte etwa die Klägerin zuletzt Alhi nach einem Arbeitsentgelt von 300,-- DM bezogen; das Arbeitsentgelt des Ehemannes lag bei 320,-- DM. Bei unverheirateten im gemeinsamen Haushalt lebenden Arbeitslosen hätten sich hier nach Leistungsgruppe A Alhi-Beträge nach § 136 AFG in Höhe von 129,60 DM und 127,80 DM ergeben. Nach der Formel ergeben sich folgende Zahlbeträge:

$$\begin{aligned}\text{Zahlbetrag Alhi 1} &= 4 \times 129,60 \text{ DM} = 518,40 \text{ DM} : 3 = 172,80 \text{ DM} \\ &\quad -(2 \times 127,80 \text{ DM} = 255,60 \text{ DM} : 3 =) \underline{85,20 \text{ DM}} \\ &\quad \quad \quad 87,60 \text{ DM}\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}\text{Zahlbetrag Alhi 2} &= 4 \times 127,80 \text{ DM} = 511,20 \text{ DM} : 3 = 170,40 \text{ DM} \\ &\quad -(2 \times 129,60 \text{ DM} = 259,20 \text{ DM} : 3 =) \underline{86,40 \text{ DM}} \\ &\quad \quad \quad 84,00 \text{ DM}\end{aligned}$$

Zusammen erhalten die Partner also $\begin{array}{r} 84,-- \text{ DM} \\ +87,60 \text{ DM} \\ \hline 171,60 \text{ DM} \end{array} =)$

Diese Summe übersteigt die Alhi aus 320,-- DM nach Leistungsgruppe C für die Eheleute um $\begin{array}{r} (171,60 \text{ DM} \\ -139,20 \text{ DM} \\ \hline 32,40 \text{ DM} \end{array} =)$

Beispiel 4:

Bei höherem Einkommen der Vergleichspersonen bleibt es etwa bei diesem Unterschied. Ist etwa die Alhi für beide nicht-verheiratete Arbeitslose nach einem Arbeitsentgelt von 725,-- DM zu berechnen, so beträgt nach der AFG-Leistungsverordnung 1976 die Alhi für jeden 244,80 DM.

Nach der Formel ergibt sich:

$$\begin{aligned}4 \times 244,80 \text{ DM} &= 979,20 \text{ DM} : 3 = 326,40 \text{ DM} \\ -(2 \times 244,80 \text{ DM} &= 489,60 \text{ DM} : 3 =) \underline{163,20 \text{ DM}} \\ &\quad \quad \quad 163,20 \text{ DM}.\end{aligned}$$

Für beide Partner zusammen ergeben sich Alhi-Zahlbeträge von $163,20 \text{ DM} \times 2 = 326,40 \text{ DM}$. Demgegenüber beträgt die



- 13 -

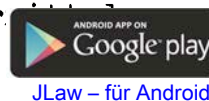
Alhi bei Eheleuten nach Leistungsgruppe C 292,80 DM.
Sie ist also um (326,40 DM - 292,80 DM =) 33,60 DM
niedriger als bei Nichtverheirateten.

Zusammenfassend haben zwei arbeitslose alhi-berechtigte Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, gegenüber vergleichbaren Nichtverheirateten einen Vorteil bis zu 48,-- DM (beim Höchstbetrag nach der Tabelle), wenn einer mindestens doppelt soviel verdient hat oder verdienen würde wie der andere und sein Verdienst über 100,-- DM in der Woche liegt. Auf gleiche Alhi-Beträge kommen Verheiratete und Nichtverheiratete, wenn der eine Partner etwa 50 vH mehr verdient als der andere. Je mehr aber die Verdienste der Partner angeglichen sind, desto größer wird der Nachteil der Verheirateten gegenüber den Nichtverheirateten.

Die jedenfalls in diesen Fällen bestehende Benachteiligung der verheirateten im gemeinsamen Haushalt lebenden Arbeitslosen rechtfertigt sich nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Das BVerfG hat allerdings die Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung der Nichtverheirateten in die Regelung für Verheiratete nach § 149 Abs 5 AVAVG gerade wegen der berechtigten typisierenden Regeln angenommen. Es hat ausgeführt, die Berechtigung solcher Regeln bei der Bedürftigkeit ergebe sich aus praktischen Erfordernissen der Verwaltung, die einerseits in jedem Einzelfalle das Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen feststellen, andererseits gerade in der Alhi unter Umständen zahlreiche Fälle in kurzer Zeit zu bewältigen habe. In einem solchen Rechts- und Verwaltungsgebiet sei es sachdienlich, der Verwaltung die Möglichkeit zu einer in gewissen Grenzen vereinfachten Bearbeitung zu geben und ihr durch leicht zu handhabende Vorschriften umfangreiche und zeitraubende Prüfungen von Einzelfällen zu ersparen (BVerfGE 9,20, 31, 32). Im einzelnen ist dabei an folgende Schwierigkeiten zu denken: Zeitaufwendig wird oft die Ermittlung des Arbeitsentgelts nach § 136 Abs 2 Nr 2 AFG iVm § 112 Abs 7 AFG sein. Das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs 7 AFG muß das Arbeitsamt aber bei jedem Alhi-Berechtigten, der



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

verheirateten im gemeinsamen Haushalt lebenden Arbeitslosen. Auf die Schwierigkeiten dieser Ermittlung kann sich das Arbeitsamt nicht gerade in den Fällen des § 139 AFG berufen. Das oben dargestellte Rechenwerk zur Ermittlung des Alhi-Zahlbetrages wird in jedem Einzelfalle nur einmalig - bis sich die Alhi-Sätze ändern - nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Die Kenntnis der nach der AFG-Leistungsverordnung in Betracht kommenden Alhi-Sätze des Rechenwerks zur Ermittlung der Alhi genügt allerdings nicht immer zur Feststellung der Zahlbeträge. Das Wirtschaften aus einem Topf bedeutet nämlich nicht notwendig, daß jeder sein Einkommen in voller Höhe einzahlt und für sich die Hälfte des Topfes verbrauchen kann. Nicht immer werden die Bedürfnisse der Partner völlig gleich sein. Der eine braucht mehr für sich als der andere, auch die Zurückhaltung eines Taschengeldes aus dem eigenen Einkommen steht der Annahme einer gemeinsamen Haushaltsführung nicht entgegen. Solche Umstände mögen sich bei nichtverheirateten Partnern auf die Alhi-Zahlbeträge auswirken, so daß das Arbeitsamt sie aufklären müßte. Es wäre aber willkürlich, wenn das Gesetz den Arbeitsämtern gerade bei Eheleuten diesen Zeitaufwand ersparen wollte. Zwar mag es sein, daß nach den Bestimmungen der §§ 1360, 1360a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Eheleute verpflichtet sind, Einkommen uneingeschränkt oder in größerem Umfang in den gemeinsamen Topf einzubringen, so daß bei ihnen aus der Pflicht auf eine tatsächlich bestehende perfekte Haushaltsgemeinschaft geschlossen werden darf. Es ist aber bereits dargestellt worden, daß die Unterhaltspflicht nicht der tragende Grund für die Regelung des § 139 AFG ist.

Aus allen diesen Gründen läßt sich die Regelung des § 139 AFG weder mit der Verwaltungsvereinfachung, noch mit der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gekennzeichneten besonderen Situation der Ehegatten rechtfertigen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen im Bereich der Sozialhilfe hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Hilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten (§ 122 des Bundessozialhilfegesetzes -BSHG- vom 30. Juni 1961



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

- BGBI I 815-). Schon vor der ausdrücklichen Regelung im BSHG war der Grundsatz, daß die Unterstützung für zwei hilfebedürftige Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, nach den Grundsätzen für Eheleute zu bemessen ist, in Rechtsprechung und Literatur unumstritten (BVerfGE 15, 306, 312). In das AFG ist ein solcher Grundsatz nicht aufgenommen worden. Die deshalb erreichte Schlechterstellung der Eheleute durch § 139 AFG erscheint als Diskriminierung der Ehe. Deshalb ist die Bestimmung verfassungswidrig.

Bei Verfassungswidrigkeit des § 139 AFG ist auf die Alhi-Ansprüche von zwei arbeitslosen Eheleuten, die im gemeinsamen Haushalt leben, wie bei nichtverheirateten Arbeitslosen in gleicher Lage § 138 AFG anzuwenden mit dem Unterschied, daß nach § 138 Abs 1 Nr 2 AFG nur das 75,-- DM übersteigende Einkommen zu berücksichtigen ist. Eheleute können sich insoweit günstiger stehen als nichtverheiratete Arbeitslose.

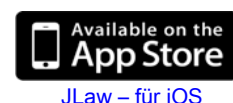
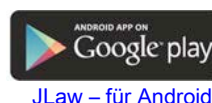
Im vorliegenden Falle ergibt sich, selbst wenn die 75,-- DM gem § 138 Abs 1 Nr 2 AFG nur einmal, nämlich beim Ehemann abgezogen werden, nach der Formel folgende Alhi der Klägerin: letzter bekannter Arbeitsverdienst der Klägerin = 300,-- DM, Alhi daraus nach Leistungsgruppe D

$$\begin{aligned}
 &= 106,80 \text{ DM mal } 4/3 = 142,40 \text{ DM} \\
 &- 2/3 \text{ mal } (129,60 \text{ DM} \\
 &- \quad \underline{75,-- \text{ DM}} =) \\
 &\quad 54,60 \text{ DM} = \underline{36,40 \text{ DM}} \\
 &\quad \quad 106,00 \text{ DM.}
 \end{aligned}$$

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

Daraus folgt die Notwendigkeit, über die Verfassungsmäßigkeit des § 139 AFG zu entscheiden. Die Verfassungsmäßigkeit des § 138 Abs 1 Nr 1 und Nr 2 AFG braucht in diesem Falle nicht geprüft zu werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)